

## **Lärmschutzverordnung**

auf Grund des § 4 des Oö. Polizeistrafgesetzes, LGBl. Nr. 36/1979

### **Verordnung**

des Gemeinderates der Gemeinde Inzersdorf im Kremstal vom 14. Dezember 2020 über Beschränkungen zum Schutz vor ungebührlicher Weise störendem Lärm.

Auf Grund des § 4 des Oö. Polizeistrafgesetzes, LGBl. Nr. 36/1979, wird verordnet:

#### **§ 1**

Zur Abwehr von das örtliche Gemeinschaftsleben ungebührlicher Weise störendem Lärm ist die Verwendung oder der Betrieb folgender Lärmquellen, soweit sie tatsächlich Lärm verursachen, verboten:

- a) Baulärm ist im OÖ Bautechnikgesetz geregelt
- b) Garten- und sonstige Arbeitsgeräte wie Rasenmäher mit Verbrennungsmotoren, Elektrorasenmäher, Motorsensen mit Elektro- oder Verbrennungsmotoren, Kreis- und Motorsägen mit Elektro- oder Verbrennungsmotoren, Trennscheibengeräte (Flex) oder dgl., Fräs- und Hobelmaschinen, Schlagbohrmaschinen, Abfall- und Holzzerkleinerungsmaschinen, Laubsauger, Hochdruckreinigungsgeräte außerhalb von geschlossenen Räumen in Gebäuden, sofern sie nicht im Rahmen eines Gewerbe- oder Industriebetriebes Verwendung finden. Das Verbot gilt an Samstagen ab 19:00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen zur Gänze.
- c) Modellflugkörper mit Verbrennungs-Motoren, soweit nicht ohnehin eine Bewilligung nach § 129 Abs. 1 Luftfahrtgesetz, BGBl 253/1957, i. d. F. BGBl. I 898/1993, erforderlich ist, und Modellfahrzeuge mit Verbrennungs-Motoren:  
Das Verbot gilt an Sonn- und Feiertagen zur Gänze und an Werktagen in der Zeit von 20:00 bis 08:00 Uhr.

#### **§ 2**

Die im § 1 angeführten Verbote gelten für die im Flächenwidmungsplan in der gültigen Fassung angeführten Parzellen, jederzeit unter [www.doris.at](http://www.doris.at) abrufbar, mit den Widmungen

W (Wohngebiet), D (Dorfgebiet), K (Kerngebiet), M (Gemischtes Baugebiet), MB (Eingeschränktes gemischtes Baugebiet) und \* Sternchensignatur (Bestehendes Wohngebäude im Grünland).

Weiters ist die genaue Lage des Anwendungsbereiches aus den geltenden Flächenwidmungsplan zu ersehen, der beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedem Bürger/jeder Bürgerin eingesehen werden kann. Der Flächenwidmungsplan ist Bestandteil dieser Verordnung und liegt als Anlage A auf.

### § 3

Die im § 1 angeführten Verbote erstrecken sich nicht auf die ortsübliche land- und forstwirtschaftliche Produktion.

### § 4

Wer einem Verbot gemäß § 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gem. § 10 (2) lit. a) Oö. Polizeistrafgesetz, LGBl. 36/1979, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen.

### § 5

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990, i. d. g. F., durch zweiwöchigen Aushang an der Gemeindeamtstafel kundgemacht und tritt am 01. Jänner 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Bernhard Winkler-Ebner eh, MBA

angeschlagen am: 15.12.2020

abgenommen am: 04.01.2021